

und Journalisten sehen den Bestimmungen des Gesetzes über die verwickelten Fragen betreffend Nachdruck, Kompilationen, Vorlesungen, Zeitungsmeldungen und Briefe mit großer Spannung entgegen. Die bedeutendste Änderung, die das Gesetz vorschlägt, ist eine große Ausdehnung des Zeitraumes, für den das literarische Urheberrecht gilt. Das gegenwärtig geltende Recht begrenzt das Recht des Urhebers auf 42 Jahre nach der Veröffentlichung oder auf sieben Jahre nach dem Tode des Verfassers, wobei im Einzelfalle die längere Zeitdauer rechtsgültig ist. Die Bücher eines Autors unterliegen also nicht mehr den Bestimmungen des Urheberrechts zu ganz verschiedenen Zeitpunkten. Einige der Gedichte Tennysons sind zurzeit öffentliches Eigentum, andere nicht. Einige seiner Werke können in der ersten Niederschrift ohne jede Abgabe wieder veröffentlicht werden, nicht aber die später von ihm besorgten Verbesserungen der ersten Ausgabe. Das neue Gesetz schlägt vor, daß die sämtlichen Werke eines Autors gleichzeitig öffentliches Eigentum werden; es läßt das Datum der ersten Veröffentlichung vollständig außer Betracht und setzt fest, daß das Urheberrecht des Verfassers andauert »während seines Lebens und 50 Jahre nachher«. Dies war der Termin, auf den sich die Berliner Konferenz geeinigt hatte. Das Prinzip ist ganz dasselbe, das in Serjeant Talfourds Bill vom Jahre 1841 festgelegt war, nur daß hier 60 statt 50 Jahre angenommen wurden; diesem Gesetzesentwurf hat sich Macaulay in einer seiner bedeutendsten Reden widersetzt und hat ihn auch schließlich zu Fall gebracht. Die Frage, für welchen Zeitraum einem Autor ein gesetzlicher Schutz seiner Werke gewährt werden soll, ist schon vielfach erörtert worden. Man ist in den verschiedensten Staaten zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Autor unbedingt ein Eigentumsrecht auf sein Geisteserzeugnis zusteht und daß dieses auch gesetzlich gewährleistet werden müßte, aber immer nur für eine bestimmte Dauer und nicht für ewige Zeiten. Die erstere Bestimmung beruht auf dem Recht des einzelnen, von seinen literarischen Arbeiten Nutzen zu ziehen; die letztere will der Allgemeinheit das Recht geben, in den Genuß der betreffenden Arbeiten zu treten.

Der neue Gesetzesentwurf vermehrt das Recht des einzelnen auf Kosten der Allgemeinheit. Er enthält aber auch noch eine besondere Bestimmung, die sich mit dem Fall befaßt, daß von dem Urheberrecht nach dem Tode des Verfassers des betreffenden Wertes kein Gebrauch mehr gemacht wird; in diesem Falle soll, den Bedürfnissen der Allgemeinheit entsprechend, eine Erlaubnis zur Wiederveröffentlichung oder zur Aufführung der Werke des betreffenden Autors gegeben werden. Der Grundsatz des Gesetzes ist, daß einem Autor der volle Besitz seiner Geisteserzeugnisse gewährt werden soll, daß aber seine Erben keine Schätze daraus sammeln sollen.

(Neue Preussische [Kreuz-] Zeitung.)

* **Deutscher Philatelistentag.** — Die deutschen Briefmarkenhändler und -Sammler werden sich vom 12. bis 16. d. M. in Kiel zum 22. Deutschen Philatelistentage vereinigen. Hierzu wird in der »Leipziger Zeitung« folgendes mitgeteilt:

An zwei Tagen (Freitag und Sonnabend) werden die führenden Händler fast aller Länder der Welt ihre Marken, deren Einzelwert oft bis in die Tausende von Mark geht, als Schaustellung darbieten. Mit der Briefmarkenbörse ist zugleich eine Ausstellung philatelistischer Hilfsmittel, Alben usw. verbunden. Der Sonnabend dient auch den Beratungen des Bundes Deutscher und Österreichischer Philatelisten-Vereine, der 7000 Mitglieder in 130 Vereinen umfaßt. Der Sonntag ist der eigentliche Festtag des zweiundzwanzigsten Deutschen Philatelisten-Tages. Um 9 Uhr morgens beginnen die Beratungen im Hotel Bellevue. Der Bundesvorsitzende Architekt Ernst Vicenz-Hamburg wird über die Kunst im Bilde der Briefmarken, — Professor Dr. Apstein-Kiel über Maschinenstempel, — Kaufmann Caspart-Innsbruck über Jubiläumsmarken sprechen. Oberlehrer Norden-Hamburg, Herausgeber des Vertraulichen Korrespondenz-Blattes, berichtet über Fälschungen und Unredlichkeiten im Briefmarken-Kauf- und Tauschverkehr. Ein eigenes Feldpostamt wird die nach fünf künstlerischen Entwürfen des Marinemalers Fritz Stoltenberg-Kiel geschaffenen, mit eingedrucktem Wertstempel zu 3, 5, bzw. 10 h versehenen Feldpostkarten mit einem besonderen Tagesstempel versehen und befördern. Fritz Stoltenberg, selbst Philatelist, wird seine nach

künstlerischen Gesichtspunkten geordnete Markensammlung ausstellen. — Ausführliche Programme versenden auch an Nichtvereinsmitglieder, denen die Teilnahme ebenfalls freisteht, Dr. med. A. Künzler in Kiel, Exerzierplatz 4, und Dr. med. L. König in Kiel, Schwanenweg 27.

Verlagsgesellschaft für Literatur und Kunst m. b. H. in Berlin. — Handelsregister-Eintrag:

Handelsregister
des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte (Abteilung B).
Am 4. August 1910 ist eingetragen:

Nr. 8137. Verlagsgesellschaft für Literatur und Kunst mit beschränkter Haftung. Sitz: Berlin. Gegenstand des Unternehmens: Verlag und Vertrieb von Werken der Literatur und Kunst. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer: Der Kaufmann Georg Straßburger in Friedenau. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. Juli 1910 festgestellt. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn aber mehrere Geschäftsführer bestellt sind, entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Außerdem wird hierbei bekannt gemacht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Berlin, den 4. August 1910.

(gez.) Königliches Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 122.

(Börsische Zeitung Nr. 367 vom 7. August 1910.)

* **Verhaftung eines Antiquitätenhändlers.** — Ein nach Budapest gekommener Pariser Antiquitätenhändler bot dem dortigen National-Museum ein Email aus dem 12. Jahrhundert, die Anbetung Christi darstellend, an. Da sich herausstellte, daß das Kunstwerk zu den aus dem Cluny-Museum in Paris entwendeten Schätzen gehöre, wurde der Händler von der Budapester Polizei in Gewahrsam genommen, bis die Pariser Polizei über ihn Verfügung getroffen haben wird.

* **Verurteilung wegen Nachdrucks in England.** — Das Londoner Kriminalgericht verurteilte kürzlich vier von sechs Angeklagten wegen Vergehens gegen das Recht am literarischen Eigentum zu empfindlichen Strafen. Sie hatten Oskar Wildes »De Profundis« nachgedruckt und zu Schleuderpreisen verkauft. Einer der Angeklagten wurde zu sechs, ein anderer zu zwei Monaten und ein dritter zu einem Monat Gefängnis verurteilt, ein vierter soll 30 £ Geldstrafe zahlen; die beiden anderen kamen ohne Strafe davon. Oskar Wilde schrieb »De Profundis« bekanntlich im Gefängnis. Er übergab das Manuskript einem seiner Freunde, der es nach dem Tode des Verfassers drucken ließ. Aus dem Ertrage dieses Wertes wurden nicht nur Wildes Schulden bezahlt, sondern es blieb noch eine ansehnliche Summe übrig, die für seine Kinder angelegt wurde.

* **Beilage zum Börsenblatt.** — Der heutigen Nummer 183 des Börsenblatts liegt Nr. 7, Juli 1910, der neugeschaffenen Beilage: Vorzugspreise, Subskriptionspreise, Serien- und Partiepreise bei.

Personalnachrichten.

* **Gestorben:**

am 7. August nach kurzem Leiden der Buchhändler Herr Arthur Graun, langjähriger Inhaber der geachteten Firma Emil Oliva's Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung in Bittau.

Der verstorbene Kollege war aus Gera gebürtig. Seine buchhändlerische Lehre empfing er bei Albin Schirmer in Raumburg, die weitere Ausbildung bei Schroedel & Simon in Halle und J. Wittkau in Neu-Ruppin. Am 1. Oktober 1885 übernahm er vom damaligen Inhaber Ludwig Heynide die im Jahre 1871 von Emil Oliva gegründete Sortimentsbuchhandlung in Bittau. Beinahe 25 Jahre hat er in treuer Pflichterfüllung an deren Spitze gestanden; er hat sie zu achtungswerten Erfolgen, zu Bedeutung und Ansehen geführt und durch Pflege treuer Kollegialität sich selbst viele aufrichtige Freunde im Buchhandel erworben. Ein dauerndes Andenken in Ehren ist ihm gesichert.